



Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf

Postfachadresse: Postfach 10 10 17 · 40001 Düsseldorf
Hausadresse: Ernst-Schneider-Platz 1 · 40212 Düsseldorf
Telefon 0211 3557-0

Änderung zur Wirtschaftssatzung der Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf für das Geschäftsjahr 2015

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf hat in ihrer Sitzung am 19. November 2018 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I, 920), zuletzt geändert durch Artikel 93 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29. März 2017 (BGBl. I, 626), § 2 der Satzung der Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf und § 1 der am 1. Januar 2015 gültigen Beitragsordnung der Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf, rückwirkend die folgende Änderung zur Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2015 (1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015) beschlossen:

I. Präambel

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat mit Urteilen vom 10. September 2018 Beitragsbescheide der IHK Düsseldorf aufgehoben, weil es die Wirtschaftsplanung 2015 für fehlerhaft und in der Folge die Höhe der Beitragssätze in der am 24. November 2014 beschlossene Wirtschaftssatzung 2015 für rechtswidrig erachtet. Der rückwirkende Beschluss einer neuen Wirtschaftssatzung 2015 schafft eine rechtlich zweifelsfreie Rechtsgrundlage, insbesondere für noch zu erlassende Beitragsbescheide (Abrechnungen, Berichtigungen).

Als Maßstab für die Beitragserhebung treten in der geänderten Wirtschaftssatzung die tatsächlichen Kosten der Tätigkeit der IHK Düsseldorf (§ 3 Abs. 2 Satz 1 IHKG) an die Stelle der Werte aus der teilweise fehlerhaften Wirtschaftsplanung. Zur Vermeidung einer Schlechterstellung wird berücksichtigt, dass die ursprüngliche Wirtschaftsplanung 2015 vorsah, das geplante negative Ergebnis durch Rücklagenentnahmen auszugleichen.

Die Kosten der Tätigkeit der IHK Düsseldorf im Geschäftsjahr 2015 sind im Jahresabschluss 2015 wie folgt festgestellt:

In der Erfolgsrechnung

mit der Summe der Erträge in Höhe von

24.040.720,56 €

mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von	25.381.330,69 €
mit dem Vortrag in Höhe von	0,00 €
mit dem Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von	2.651.500,00 €.

Vor diesem Hintergrund werden die Beiträge wie folgt neu festgesetzt:

II. Beitrag

1. Natürliche Personen und Personengesellschaften, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, und eingetragene Vereine, wenn nach Art oder Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, sind vom Beitrag freigestellt, soweit ihr Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, ihr nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200 € nicht übersteigt.

Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31. Dezember 2003 angezeigt und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebs-eröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit erzielt haben, noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, sind für das Geschäftsjahr der IHK, in dem die Betriebs-eröffnung erfolgt, und für das darauf folgende Jahr von der Umlage und vom Grundbeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000 € nicht übersteigt.

2. Als Grundbeiträge sind zu erheben von
 - 2.1. Kammerzugehörigen, die nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert,
 - a) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis 24.545 €, soweit nicht die Befreiung nach Ziffer 1. eingreift, 38 €
 - b) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von über 24.545 € und bis 38.860 € 64 €
 - c) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von über 38.860 € 128 €

- 2.2. Kammerzugehörigen, die im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert,
- a) mit einem Verlust oder Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis 59.310 € 128 €
 - b) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 59.310 € bis 100.215 € 256 €
 - c) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von über 100.215 € 383 €
- 2.3. allen Gewerbetreibenden, die nicht nach Ziffer 1. vom Beitrag befreit sind und zwei der drei nachfolgenden Kriterien erfüllen:
- mehr als 10,8 Mio. € Bilanzsumme
 - mehr als 21,5 Mio. € Umsatz
 - mehr als 250 Beschäftigte
- auch wenn sie sonst nach Ziffern 2.1. - 2.2. zu veranlagten wären 665 €
- 2.4. Für Kapitalgesellschaften, die nach Ziffer 2.2. zum Grundbeitrag veranlagt werden und bei deren Tätigkeit es sich ausschließlich um die Übernahme der Komplementärfunktion in nicht mehr als einer ebenfalls der Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf zugehörigen Personenhandelsgesellschaft handelt (persönlich haftende Gesellschafter i.S.v. § 161 Abs. 1 HGB), wird auf Antrag der zu veranlagende Grundbeitrag um 50 % ermäßigt.
3. Als Umlagen sind zu erheben 0,0617 % des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340 € für das Unternehmen zu kürzen.
4. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2015.
5. Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb oder der Zerlegungsanteil des Bemessungsjahres noch nicht vorliegen, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des der Kammer zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides vorliegenden Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb des jüngsten Kalenderjahres erhoben.

Dies gilt entsprechend für die Bemessungsgrundlagen Umsatz, Bilanzsumme und Zahl der Beschäftigten, soweit diese für die Veranlagung zum Grundbeitrag von Bedeutung sind.

Soweit ein Kammerzugehöriger, der nicht im Handelsregister eingetragen ist und dessen Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, die Anfrage der Kammer nach der Höhe des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb nicht beantwortet hat, wird die Veranlagung nach Ziffer 2.1. Buchstabe a) durchgeführt.

6. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Düsseldorf, ausgefertigt, den 19. November 2018

Industrie- und Handelskammer
zu Düsseldorf

Der Präsident
gez. Andreas Schmitz

Der Hauptgeschäftsführer
gez. Gregor Berghausen